

- 3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfalle für allen daraus entstehenden Schaden.
  - 4) Die Beförderung der Streichzündler erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
  - 5) Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtlig oder gar nicht deklarierten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.
- c. Sicherheitszündler aus der Fabrik von Bickford und Comp. in Welken können auf den Eisenbahnen befördert werden, ohne daß ihre Zulassung an besondere Bedingungen zu knüpfen ist, da sie nach dem auf die vorgelegte Probe gegründeten Gutachten der königlich technischen Deputation für Gewerbe, sich weder durch Reibung noch durch Schlag entzündeten, sogar bei der Berührung mit brennenden Körpern nicht ganz leicht Feuer fangen.
- d. Das zulässige Gewichts-Maximum der für königlich preussische Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor ist auf 180 Pfund erweitert worden.
- e) Der Transport von Streichzündhölzern in Kisten bis zu 40 Kubikfuß Größe, vorsichtige Verpackung und sorgliche Behandlung des Guts vorausgesetzt, ist gestattet.
-